

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Einführung der Biotonne im Verbandsgebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft Saale-Orla - nachgefragt

Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/4134 in der Drucksache 7/7330 ergeben sich hinsichtlich der Einführung der Biotonne im Verbandsgebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft Saale-Orla die folgenden Nachfragen.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Kleine Anfrage 7/4755 vom 20. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Juni 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde über den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) liegt bislang kein Entwurf beziehungsweise keine beschlossene Abfallwirtschaftssatzung vor, welche bereits konkrete Regelungen zur Getrenntsammlung von Nahrungs- und Küchenabfällen enthält. Dies ist insoweit auch nicht erforderlich, da beim ZASO die flächendeckende Getrenntsammlung von Nahrungs- und Küchenabfällen erst im Jahr 2026 eingeführt werden soll. Auf seiner Internetseite ist das Konzept zur Umsetzung für den Zeitraum 2023 bis 2026 veröffentlicht¹. Seit Jahresbeginn 2023 stehen den Bürgern im Rahmen der Pilotprojektphase Bioabfallbehälter zur kostenfreien Abgabe ihrer Bioabfälle auf dem Wertstoffhof in Pößneck zur Verfügung.

1. Welche konkreten Umstände hat der Zweckverbands Abfallwirtschaft Saale-Orla dargelegt, warum er im Unterschied zu anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern den Grundsatz der getrennten Sammlung von Bioabfällen nicht zu erfüllen braucht und wann ist der entsprechende Antrag bei der zuständigen Landesbehörde eingegangen?

Antwort:

In den vergangenen Jahren wurde der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vom ZASO wiederholt vorgebracht, dass die Einführung einer Biotonne weder empfehlenswert noch rechtlich geboten sei. Begründet wurde dies unter anderem mit dem gering erfassbaren Organik-Potenzial, der klimaentlastenden Verwertung in der Mechanisch-Biologischen-Restabfall-Behandlungsanlage, den außer Verhältnis stehenden Mehrkosten durch die Biotonne sowie der bereits hohen Erfassung von Grüngutmengen. Ein Antrag zur Abweichung von der gesetzlich normierten Getrenntsammlungspflicht nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist nicht vorgesehen und wurde vom ZASO auch nicht gestellt.

2. Welche konkreten Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung - abweichend vom Grundsatz der getrennten Sammlung von Bioabfällen - gegen eine Einzelfallregelung im Falle des Zweckverbands Abfallwirtschaft Saale-Orla und wann wurde ein entsprechender Antrag abgelehnt?
3. Welche konkreten Gründe akzeptiert die zuständige Landesbehörde generell - abweichend vom Grundsatz der getrennten Sammlung von Bioabfällen - für eine Einzelfallregelung und für welche Entsorgungsträger wird dies auch weiterhin akzeptiert?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält für die Getrenntsammlung von Abfällen verschiedene Befreiungstatbestände. Soweit diese im Einzelfall vorliegen, ist eine Getrenntsammlung von Bioabfällen nicht erforderlich (vergleiche § 20 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 3 [technisch möglich] und 4 [wirtschaftlich zumutbar] KrWG).

Der Gesetzgeber ist bei der Normierung der Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle im Grundsatz davon ausgegangen, dass die Erfüllung der Pflicht regelmäßig auch technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das rechtliche Argumentationspapier des Bundesministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (BMUV) vom 21. Januar 2021 zu § 20 KrWG² geht auf Seite 3 "... von einer grundsätzlichen 'Geeignetheit' der Getrenntsammlung von Bioabfällen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 KrWG aus ..." und stellt fest, dass "... die Getrenntsammlung von Bioabfällen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Deutschland seit langem erfolgreich praktiziert wird und sich die getroffenen Maßnahmen als technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar erwiesen haben...". Soll diese Vermutung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände widerlegt werden, liegt die Darlegungs- und Beweislast beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger."

Die Landesregierung teilt die dargestellte Auffassung der Bundesregierung. Bislang wurden der Landesregierung keine belastbaren Gründe vorgetragen, die geeignet sind, den ZASO oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Thüringen von der Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen auszunehmen. Ein entsprechender Antrag wurde vom ZASO noch nicht gestellt, siehe Antwort zu Frage 1.

4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung im Hinblick auf die Studie des Zweckverbands Abfallwirtschaft Saale-Orla aus dem Verfahren zur Einführung einer Biotonne im Jahr 2016, in der eine flächendeckende Einführung der Biogutsammlung nach ausführlicher Analyse der Kosten-/Nutzen-Verhältnisse mit Mehrkosten von rund 2,2 Millionen Euro pro Jahr beziehungsweise rund elf Euro je Einwohner pro Jahr verbunden sei (vergleiche dazu Drucksache 7/7330, Antwort zu Frage 3 mit Bezug auf Drucksache 6/2095, Antwort zu Frage 3)?

Antwort:

Das nunmehr verfolgte Konzept des ZASO zur Umsetzung der getrennten Sammlung von Bioabfällen für den Zeitraum 2023 bis 2026 (siehe auch Vorbemerkung) lässt den Schluss zu, dass der ZASO ein für die Verbraucher zumutbares Getrenntsystem beabsichtigt.

5. In welcher Höhe, prozentual zu den Gesamtkosten, hält die Landesregierung Mehrkosten durch Einführung eines Getrenntsystems für die Entsorgungsträger für vertretbar?
6. In welcher Höhe, absolut oder prozentual, hält die Landesregierung Gebührenerhöhungen, begründet durch die Einführung einer Biotonne, für die Verbraucher für zumutbar?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Die Gebührenerhebung im Bereich des kommunalen Abgabenrechts richtet sich nach den Grundsätzen des § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).

Der Gesetzgeber ist bei der Normierung der Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle im Grundsatz davon ausgegangen, dass die Erfüllung der Pflicht regelmäßig auch wirtschaftlich zumutbar ist (siehe auch Antwort zu den Fragen 2 und 3). Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit stellt eine eng auszulegende Ausnahme dar (vergleiche VG München, Urteil vom 28.11.2019 - M 17 K 17.5282). Maßstab ist aber dabei nicht die bloße Gebührenerhöhung, sondern die Frage, ob die neue Gebühr, das heißt das neue Gebührenniveau, insgesamt unverhältnismäßig wäre (Bundestagsdrucksache 18/4562). In Gebieten, in denen

bislang noch keine getrennte Sammlung und Verwertung von Bioabfällen existiert, kann es zu deutlichen Kosten- und Gebührensteigerungen kommen, ohne dass dies automatisch als wirtschaftlich unzumutbar anzusehen wäre (Bundestagsdrucksache 18/2214).

Die Landesregierung teilt die hier und auch in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 dargestellte Auffassung der Bundesregierung. Aufgrund der einzelfallbezogenen Zumutbarkeitsschwelle sind keine pauschalen Aussagen zu vertretbaren Gesamtkosten oder zumutbaren Gebührenerhöhungen möglich.

7. Welche konkreten Gebührenerhöhungen im Zuge der Einführung einer Biotonne wurden nach Kenntnis der Landesregierung durch andere Entsorgungsträger durchgeführt (Auflistung nach Entsorgungsträger und Anteil der Gebührenerhöhung durch Einführung einer Biotonne)?

Antwort:

Die der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegenden Gebührenkalkulationen lassen keinen Schluss darauf zu, ob und in welchem Umfang die jeweilige Einführung der Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne zu einer Erhöhung der Abfallgebühren geführt hat. Dies hat seine Ursache in der Vielzahl von Einflussfaktoren auf die Kostenstruktur und den Kostenumfang sowie den unterschiedlichen Ausgangssituationen der jeweiligen Abfallentsorger bei Einführung der Biotonne.

Stengele
Minister

Endnote:

- 1 <https://www.zaso-online.de/wertstoffe-und-abfaelle/bioabfaelle>
- 2 https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/auslegungshilfe_getrenntsammlungspflicht_bf.pdf